

GEMEINDE DABERKOW

Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE DABERKOW

Begründung zum Vorentwurf



Auftraggeber:

E.ON Deutschland GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
über städtebaulichen Vertrag mit der
Gemeinde Daberkow über
das Amt Jarmen-Tutow
Lindenstraße 13
17126 Jarmen

Erstellt durch:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

**Bearbeiter:
Planungsstand:**

B.Sc. Lennart Salomon
Vorentwurf Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN	3
1.1	Planungsanlass/ Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Verfahren	4
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.4	Rechtsgrundlagen	7
1.5	Kartengrundlage.....	7
2	ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN.....	7
2.1	Rahmenbedingungen	7
2.2	Raumordnung und Landesplanung.....	8
3	BESTANDSERFASSUNG / NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	10
3.1	Lage des Plangebietes und Umgebung des Plangebiets.....	10
3.2	Äußere Erschließung.....	10
3.3	Topografie	11
3.4	Bebauung und Nutzung.....	11
3.5	Nachrichtliche Übernahmen und Nutzungsbeschränkungen.....	11
3.6	Bodendenkmale	14
4	INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	14
4.1	Planfestsetzungen.....	14
4.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	14
4.1.2	Flächen für Wald.....	14
5	FLÄCHENBILANZ	14
6	UMWELTBERICHT	15
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG.....	15

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass/ Aufstellungsbeschluss

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch deutlich steigen.

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern formuliert in ihrer Energiestrategie ambitionierte Ziele. Das Land bekennt sich zu seiner Rolle als Exporteur für erneuerbare Energien und will diese Position weiter ausbauen. Bis 2025 soll der Anteil des in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien dem Flächenanteil des Landes in Höhe von 6,5 % am Bundesgebiet entsprechen. Dies soll über den weiteren Ausbau von Erzeugungskapazitäten erfolgen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuches. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Eine Pressemitteilung¹ des damaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V² teilte mit, dass die Landesregierung einen Beschluss³ gefasst hat, der es erlaubt Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter bestimmten Kriterien auch außerhalb von den durch das LEP 2016 ausgewiesenen Standorten errichten zu können.⁴

Die Gemeinde plant, durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik auf rund 36 ha die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz durch einen Investor zu ermöglichen. Die Vermarktung des erzeugten Stroms soll unabhängig von den staatlich geregelten Einspeisevergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eigenständig durch den Vorhabenträger am freien Markt erfolgen. Dementsprechend wird keine Vergütung nach dem EEG fällig. Durch das Projekt wird daher die Infrastruktur zur Versorgung der Allgemeinheit mit CO₂-neutralem Solarstrom geschaffen, ohne dass der Allgemeinheit hierfür Kosten entstehen.

¹ Pressemitteilung Nr. 122/21 vom 11.06.2021 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V in Zusammenarbeit mit dem damaligen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V

² Fachlich zuständig ist aktuell das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

³ Vgl. Beschlussprotokoll über die 125. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 2021, S. 3, (https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/50726/beschlussprotokoll_7_125.pdf, 20.04.2022)

⁴ Vgl. Drs. 7/6169 vom 26.05.2021 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/7_Wahlperiode/D07-6000/Drs07-6169.pdf, 20.04.2021)

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen, Erschließungsanlagen und möglicher Speichersysteme. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln ist, ist ebenso die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

1.2 Verfahren

Die Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) aufgestellt. Dies umfasst die in der Tabelle 1 umfassten Schritte. Außerdem wird zum Entwurf ein Umweltbericht angefügt, der die Ergebnisse der Umweltprüfung aufführt. Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) durchgeführt, bei der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird erarbeitet, um zu prüfen, ob die Inhalte dieser Änderung aus artenschutzrechtlichen Gründen (§ 44 BNatSchG) umsetzbar sind.

Die Änderung stellt Sondergebietsflächen für Photovoltaik auf einer Fläche dar, die gemäß den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung für die PV-Nutzung nicht geeignet sind. Die Änderung folgt damit nicht dem Ziel 5.3(9) des Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016, welches besagt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Allerdings hat der Landtag M-V im Jahr 2021 einen Beschluss gefasst, der die Umsetzung von derartigen Fällen ermöglichen soll. Nähere Ausführungen aus Seite 8.

Daher wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragt.

Die Erschließung ist über eine Pflasterstraße aus Richtung der Ortslage Daberkow gesichert. Mit der Bearbeitung der Änderung wurde die A&S GmbH beauftragt.

Tabelle 1 – Verfahrensschritte für die Änderung des F-Plans nach BauGB

Verfahrensschritte	Datum/ Zeitraum
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung	
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt „Jarmener Informationsblatt“	
Planungsanzeige	
Landesplanerische Stellungnahme	
Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und die Offenlegung des Vorentwurfs durch die Gemeindevertretung	
Frühzeitige Bürgerbeteiligung/ Beteiligung der Nachbargemeinden	

Verfahrensschritte	Datum/ Zeitraum
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)	
Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Entwurfs durch die Gemeindevertretung	
Ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses im „Jarmener Informationsblatt“	
Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung	
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung	
Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Stadtvertretersitzung im Rahmen einer umfassenden Abwägung	
Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken	
Feststellungsbeschluss	
Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde	
Wirksamkeit der Änderung am Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt „Jarmener Informationsblatt“	

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Süden des Gemeindegebiets, fast vollständig auf intensiv genutztem Acker. Es umfasst in der Gemarkung Daberkow Flur 4, das Flurstück 63. Das Plangebiet ist rund 36 ha groß.

Der Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Baumreihe,
- im Osten durch einen Wald und Hecken,
- im Süden durch Hecken und zwei Gehölzinseln und
- im Westen durch Wald.

Im Südosten grenzt das Plangebiet an die Gemarkung Groß Below der Gemeinde Bartow, Amt Treptower Tollensewinkel, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Abbildung 1 – Geltungsbereich der 1. Änderung. Er ist identisch mit den Flurstücksgrenzen des Flurstücks 63



1.4 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die Änderung gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

1.5 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient ein Kartenausschnitt aus dem Flächennutzungsplan vom 30.08.2000 im Maßstab 1:10.000. Dieser wird im Planungsbereich durch die aktuelle Flurkarte der amtlichen Vermessungsverwaltung überblendet.

Hinweis: Aufgrund der Abweichungen zwischen der Kartengrundlage des bisher wirksamen Flächennutzungsplans und dem amtlichen Katasterauszug ist der Geltungsbereich im Ausschnitt des geltenden Flächennutzungsplans anders als in der Darstellung der 1. Änderung. Während er bei der 1. Änderung an den amtlichen Katasterauszug angepasst ist, ist er im Ausschnitt des geltenden Flächennutzungsplans mehr an die eingezeichneten Strukturen angepasst, sodass deutlich wird, was überplant wird.

2 ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 Rahmenbedingungen

Der Bundestag hat nach dem katastrophalen Unfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 am 30. Juni 2011 die beschleunigte Energiewende für den Stromsektor beschlossen. Der Ausstieg aus der Kernkraft stellt für Deutschland einen grundlegenden Wandel der Stromerzeugung dar.

Im EEG 2021 wird als Ziel bestimmt, dass die gesamte Stromerzeugung in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist.

Im Koalitionsvertrag 2021 ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent am Stromverbrauch bis 2030 als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende verankert. Bezüglich der Energiegewinnung aus Photovoltaik sollen bis 2030 ca. 200 GW (heute 50 GW) installiert sein.

Zu den regenerativen/ erneuerbaren Energien zählen u.a. Windenergie, Wasserkraft, Erdwärme, Energie aus der Sonnen-Einstrahlung sowie das energetische Potenzial der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Biomasse.

Dazu hat der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG in der jeweils zum Zeitpunkt gültigen Fassung entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Form der

Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 wird die Durchsetzung der Energiewende begleitet und der Klimaschutz erhält einen angemessenen Stellenwert in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden.

Entsprechend haben sich die Gemeinden mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen. Ein Aspekt in der gemeindlichen Entwicklung zum Klimaschutz ist die Prüfung von Standorten/ Flächen für erneuerbare Energien.

2.2 Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne sind laut § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im ROG und LPIG und den Plänen, die durch folgende Verordnungen festgestellt wurden, festgesetzt:

- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm (LEP)** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V: GVOBl. M-V 2016, 322) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP MS)** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V: GVOBl. M-V 2011, 362) vom 15. Juni 2011

Das Plangebiet liegt laut der Karte des LEP in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume. Daher sind die Programmsätze zu diesen Raumnutzungen und Kategorien differenzierter zu betrachten.

Die Gemeinde Daberkow liegt in der Raumkategorie der ländlichen Gestaltungsräume (3.3.2(1) LEP). Diese Eigenschaft ist jedoch für diese räumliche Planung weniger relevant bzw. hat die Änderung des F-Plans keine direkten Wirkungen auf die Grundsätze der Raumordnung zu dieser Raumkategorie.

Gemäß dem in 4.5(2) LEP formulierten Ziel darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs besitzen laut Bodenschätzungen des amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems im Geoportal des Landes M-V Bodenpunkte von weniger als 50. Konkret liegen sie zwischen 22 und 39, wobei das arithmetische Mittel bei 30,6 liegt. Damit wird diesem Ziel der Raumordnung entsprochen.

Gemäß dem Grundsatz 4.5(3) LEP soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat diesen Grundsatz in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbezogen. Das Gemeindegebiet wird laut F-Plan zu rund 90 % landwirtschaftlich genutzt. Die betrachtete Fläche weist insgesamt eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien hat sich die Gemeinde hier für die energetische Nutzung entschieden. Jedoch ist auch das zeitliche Element zu beachten, da Solarparks nach

einer gewissen Weile wieder rückgebaut werden. Eine zeitlich begrenzte Nutzung der Fläche für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie und für Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft wird daher als verhältnismäßig angesehen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die bodenschonende oder ausbleibende Nutzung im Solarpark in Verbindung mit einer dauerhaften Vegetationsdecke eine Regenerierung des Bodens bewirkt und damit seine künftige Ertragsfähigkeit verbessert.

Nach dem Grundsatz des 4.6(4) LEP soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen besonders zu berücksichtigen. Es ist allenfalls möglich bei geeigneten Witterungsverhältnissen innerhalb der Fahrspuren über das Feld zu gehen, weshalb die Fläche eine gewisse Erholungsfunktion für die Bewohner Daberkows besitzt. Allerdings ist das Gebiet eine übliche landwirtschaftliche Fläche und damit ohne charakteristische Eigenschaften, sodass eine darüber hinausgehende Bedeutung für die Erholung oder den Tourismus nicht besteht. Das Gebiet ist weiterhin nicht mit Wegen der Umgebung vernetzt, womit die Erreichbarkeit erschwert ist. Das touristische Potenzial, welches durch die räumliche Nähe zu nahegelegenen Schutzgebieten des Naturschutzes und die Tolleniederung angenommen wird, ist durch die Erschließungsrichtung praktisch nicht vorhanden. Denn die Erschließung von Norden stellt keine Verbindung mit den südwestlich gelegenen Gebieten von touristischem Wert her. Außerdem werden durch die Änderung keine touristischen Routen unterbrochen oder beeinträchtigt. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Belange der nachhaltigen Energieversorgung gegenüber den touristischen Interessen überwiegen und den Grundsätzen des LEP zur Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung auf dieser Fläche nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben dient der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Zu dieser Thematik äußert sich das LEP in Kapitel 5.3. Demnach soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Diesen Grundsätzen der Raumordnung kommen die Inhalte dieser Änderung in besonderer Weise nach.

Das Ziel, dass bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, zu prüfen ist, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können, wird durch die Änderung nicht berührt.

Weiterhin sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. Solarparks sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Da sich die politischen Ziele in

Bezug auf die Flächen zur Errichtung von Solarparks teilweise verändert haben,⁵ werden unter bestimmten Kriterien auch andere Standorte als geeignet angesehen.

Als Ziel der Raumordnung ist im LEP mit Programmsatz 5.3(9) festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Diesem Ziel der Raumordnung entspricht die Änderung nicht. Ein Antrag auf Zielabweichung wird, mit Verweis auf die Pressemitteilung der Fußnote 1, beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 6 Abs. 2 ROG und § 5 Abs. 6 LPIG M-V.

Kapitel 6.1 des LEP formuliert Ziele und Grundsätze zum Umwelt- und Naturschutz. Ihnen wird durch die Änderung entsprochen und dem Vorhaben inhärente Beeinträchtigungen auf ein geringes und verträgliches Maß reduziert.

Das RREP MS aus dem Jahr 2011 kategorisiert das Plangebiet ähnlich oder gleich dem LEP, dementsprechend sind auch die Vorgaben.

Grundsatz 6.5(6) RREP MS hält fest, dass Solaranlagen vorrangig an oder auf vorhandenen Gebäuden und auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden. Diesem Grundsatz wird mit der Planung nicht gefolgt, was vor allem in der Veränderung der politischen Ausrichtung begründet ist, durch welche das Vorhaben überhaupt erst ermöglicht wurde.

Es ist festzustellen, dass das Vorhaben in den meisten Fällen den Vorgaben der Raumordnung entspricht. Ausnahme dabei bildet die Abweichung vom Ziel des Programmsatzes 5.3(9) LEP, für die ein Antrag auf Zielabweichung eingereicht wird.

3 BESTANDSERFASSUNG / NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Lage des Plangebietes und Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Daberkow und ist überwiegend von Wald und von teilweise lückigen Hecken umgeben. Hinter diesen folgt die freie Landschaft, im Norden der Ort Daberkow. Im Osten folgt, teilweise nur 300 m entfernt, die L35 und in knapp 800 m Entfernung die A 20. Hier befindet sich eine Gruppe aus 5 Windenergieanlagen.

Im Geltungsbereich befinden sich überwiegend Ackerflächen, in denen ein gesetzlich geschütztes Biotop liegt.

Die über zwanzig Jahre alte analoge Kartendarstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans weist in der Darstellung Lageungenauigkeiten auf. Die teilweise randlich innerhalb des Gebiets gezeichneten Baum- und Gehölzstrukturen liegen überwiegend außerhalb des

⁵ Vgl. der Pressemitteilung Nr. 122/21 des damaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 16.11.2021

Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (vgl. hierzu auch Luftbildkarte unter Kap. 3.5).

3.2 Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird von Norden über eine öffentliche Pflasterstraße erschlossen, die am Plangebiet in einem Wendehammer endet. Diese mündet in die Dorfstraße des Ortes Daberkow.

3.3 Topografie

Das Gelände ist weitgehend eben, fällt jedoch von Südosten nach Nordwesten ab, die nördlichen und westlichen Randbereiche des Plangebiets fallen besonders deutlich ab.

Der Boden ist mineralisch mit mehr oder weniger deutlichen Sandanteilen.

3.4 Bebauung und Nutzung

Das Gebiet ist frei von Bebauung. Es wird zum größten Teil als Ackerfläche genutzt. Im Osten des Plangebiets liegt eine Waldinsel, im Norden befindet sich im Acker eine Ruderalflur auf Feldsteinanhäufungen.

3.5 Nachrichtliche Übernahmen und Nutzungsbeschränkungen

Folgende Nutzungsbeschränkungen sind zum derzeitigen Planstand bekannt:

Waldabstand nach § 20 LWaldG M-V

Wo das Plangebiet von Wald umgeben ist, ist gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Solarmodule erfüllen die Merkmale des § 2 Abs. 1 S. 1 LBauO M-V und gelten daher als bauliche Anlagen. Nähere Regelungen werden durch die WAbstVO M-V getroffen. § 2, § 3 Abs. 1 S. 2 und § 3 Abs. 2 eröffnen die Möglichkeit der Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstands für bestimmte Anlagen, unter bestimmten Bedingungen. § 4 regelt Ausnahmen. Gemäß § 4 S. 1 Nr. 4 WAbstVO M-V gilt die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstands nicht für Einfriedungen, soweit sie nicht höher als 2 Meter sind.

Die Einhaltung von Waldabständen bzw. die Ausnahmen hiervon sollen im konkretisierenden Bauleitverfahren, dem Bebauungsplan geregelt werden.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebiets befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

Lfd. Nr. Landkreis	Beschreibung	Gesetzlicher Biotopname
DEM14668	Hecke; Gehölz	Naturnahe Feldhecken
DEM14782	Hecke; Überhälter; Weide; Eiche; strukturreich	Naturnahe Feldhecken
DEM14785	Baumgruppe; Weide; Staudenflur	Naturnahe Feldgehölze

DEM14786	Feldgehölz; Erle; Eiche; Weide; Strauchschicht; lü- ckiger bestand; Staudenflur	Naturnahe Feldgehölze
----------	---	-----------------------

Sie sind im Rahmen der konkretisierenden Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Nahe der Plangebietsgrenze befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

Lfd. Nr. Landkreis	Beschreibung	Gesetzlicher Biotopname
DEM14666	Baumgruppe; verbuscht; lü- ckiger Bestand	Naturnahe Feldgehölze
DEM14667	Gebüsch/ Strauchgruppe; Überhälter	Naturnahe Feldgehölze
DEM14674	Gebüsch/ Strauchgruppe	naturnahe Feldgehölze



Abbildung 2 – Flurstücke auf

Auch diese Biotope werden bei nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Sie werden nicht überplant und ggf. ein angemessener Abstand vorgesehen. Durch die so entstehenden Pufferzonen wird ein Beitrag zur Vernetzung der Lebensräume geleistet und damit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms entsprochen.

3.6 Bodendenkmale

Im geltenden Flächennutzungsplan liegt im südöstlichen Plangebietsteil ein bedingt veränderbares Bodendenkmal. Nähere Eigenschaften des Bodendenkmals sind zum derzeitigen Planstand nicht bekannt.

4 INHALT DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

4.1 Planfestsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Für die geplanten Photovoltaikanlagen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2 die Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ SO_{PV}. Das Sondergebiet dient der Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlenenergie.

Sondergebiete bzw. -bauflächen sind stets dann festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach §§ 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft und damit nicht abschließend auf: „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten. Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vereinfacht. Diese Zweckbestimmung charakterisiert dabei das Sondergebiet nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes, was jedoch nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt.

4.1.2 Flächen für Wald

In den Randbereichen des Plangebiets und vor allem im Westbereich angrenzend liegen Waldflächen i.S. d. § 2 LWaldG M-V. Waldflächen innerhalb des Plangebiets werden im Flächennutzungsplan weiterhin als solche ausgewiesen.

5 FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich der Änderung beträgt 36 ha. Davon sind ca. 35 ha Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“, ca. 1 ha Flächen für Wald. Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes ist vor der Änderung nahezu vollständig Fläche für die Landwirtschaft.

6 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht wird zur Entwurfsphase der Änderung erarbeitet.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird zur Entwurfsphase der Änderung erarbeitet. Aktuell werden Kartierungen durchgeführt.